

## **FG Niedersachsen: Mahlzeitengestellung im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers**

### **Sachverhalt**

Ein Kindergarten gewährte seinen Arbeitnehmern, die in der Gruppenbetreuung eingesetzt waren, unentgeltliche Mahlzeiten (Frühstück und Mittagessen). Die Mahlzeiten wurden gemeinschaftlich mit den Kindern im Rahmen ihrer Betreuung eingenommen.

Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung sah der Lohnsteueraußenprüfer in der unentgeltlichen Gewährung der Mahlzeiten einen steuerpflichtigen Sachbezug, welcher mit dem Sachbezugswert zu bewerten sei.

### **Entscheidung**

Das Finanzgericht widerspricht mit dem vorliegenden Urteil der Auffassung der Finanzverwaltung. Nach Meinung des Finanzgerichts sprechen mehrere Gründe dafür, dass es sich nicht um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil handelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LStDV stellen grundsätzlich alle Einnahmen, welche dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis zufließen, Arbeitslohn dar. Hierbei spielt es generell keine Rolle, ob die Einnahmen als Geld- oder Sachleistungen gewährt werden. Eine Ausnahme hinsichtlich der Qualifizierung von Geld- bzw. Sachleistungen als Arbeitslohn ist dann gegeben, wenn die Zuwendung im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Ein typisches Beispiel für eine in der Regel zu Arbeitslohn führende Sachleistung ist die unentgeltliche Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Essenseinnahme der Gruppenbetreuer im Rahmen eines gemeinsamen Frühstücks oder Mittagessens mit den zu betreuenden Kindern. Diese erfolgten mit dem Ziel, die Kinder zu Beaufsichtigung und Anzuleiten. Dies ergab sich auch aus den Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter. Danach gehörte zu den pädagogischen Aufgaben der Arbeitnehmer auch die gemeinsame Einnahme des Mittagessens mit den Kindern. Die Mitarbeiter konnten somit nicht frei entscheiden, ob sie an dem gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Die Gruppenbetreuer waren verpflichtet, ihre Mahlzeiten gemeinsam mit den Kindern einzunehmen. Es bestand keine Möglichkeit, sich der Teilnahme zu entziehen.

Das Finanzgericht gelangte zu der Auffassung, dass unter den oben geschilderten Bedingungen das private Interesse der Arbeitnehmer an der Einnahme der Mahlzeiten derart in den Hintergrund tritt, dass eine aufgedrängte Bereicherung vorliegt. In diesem Fall führt die Gewährung einer unentgeltlichen Mahlzeit nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Als weiteren Grund führte das Gericht an, dass es sich bei dem gemeinsamen Mittagessen um keine vollwertige Mahlzeit für einen Erwachsenen handelt. Es handelt sich vielmehr um ein „pädagogisches Häppchen“, welches von der Menge her nicht für die Ernährung eines Erwachsenen ausreicht.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### **Fundstelle**

[Finanzgericht Niedersachsen](#), Urteil vom 19.02.2009, 11 K 384/07

### **Ansprechpartner**

[Jochen Schreiber](#) | Düsseldorf

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.